



SICHERHEITSDIREKTION
FÜR DAS BUNDESLAND OBERÖSTERREICH

Nietzschestraße 33, 4010 Linz

Herrn
Ing. Peter Krebs
Rennerweg 20 a
5270 Braunau

DVR: 0012173
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

Telefon: 0 73 2/28 03 Dwr.
Telefax: 0 73 2/28 03-28 64

Datum

Nr 658/93

FOI Rockenschauß

2344

7.7.1993

B e s c h e i d

Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233/1951, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 648/1987, wird nach dem Inhalt des Innen beigeschlossenen rückgemittelten Statutenexemplares die Bildung des Vereines

"YACHTCLUB BRAUNAU-SIMBACH"

mit dem Sitz in Braunau

nicht untersagt.

Begründung

Entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zweier Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag enthalten muß.

— Bei der Neugründung eines Vereines beachten Sie hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise bitte das beigeschlossene Merkblatt.

Für den Sicherheitsdirektor:

Elg.: 1 Statutenexemplar

Dr. Hickisch, Hofrat eh.

F. d. R. d. A.:

Rockenschauß